

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0624-III/1/b/2014

Wien, am 2. September 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2014 unter der Zahl 2047/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überprüfungen und Kontrollen durch staatliche Einrichtungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 25 WaffG sind wiederkehrende amtswegige Überprüfungen der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunden durchzuführen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Gemäß § 35 Abs. 5 SprG hat die Behörde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen einschließlich der Verzeichnisse (§ 33 SprG) bei Lagern mit einer Höchstbelagsmenge bis zu 500 Kilogramm Schieß- und Sprengmittel spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung, bei allen anderen Lagern ein Jahr nach der letzten Überprüfung zu kontrollieren.

Pro Überprüfung gemäß § 25 WaffG und § 35 Abs. 5 SprG werden jeweils 2 Personen eingesetzt.

Gemäß § 6 des Staatsdruckereigesetzes 1996 werden die Geschäfts- und Arbeitsvorgänge in der Österreichischen Staatsdruckerei AG betreffend die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung der im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres gelegenen Sicherheitsdrucke (z.B. Reise- und Aufenthaltsdokumente, einschließlich Visumvignetten, waffenrechtliche Urkunden und Dokumente, Personalausweis) überwacht.

Die Überprüfungen bzw. Kontrollen umfassen etwa folgende Maßnahmen:


- Führung von Aufzeichnungen über Druckaufträge
- Zählung der für den Druckauftrag bestimmten Papiersorten, Schablonen, der fertigen Druckprodukte sowie von Restbeständen und Makulaturen
- Kontrolle von Druckträgern
- Überwachung der Einhaltung der für die Bediensteten der ÖSD erlassenen Sicherheits- und Dienstvorschriften
- Überwachung der Vernichtung von Restbeständen und Makulaturen
- Mengenmäßige Überprüfung der Card-Aufträge und der tatsächlichen Lieferungen sowie der Makulaturen

Die Überprüfungen gemäß § 6 Staatsdruckereigesetz erfolgen ca. 60 Mal pro Jahr und pro Überprüfung werden durchschnittlich 2 Personen eingesetzt.

Zu Frage 2:

Keine.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	dVoEpDk1RH1iAKFEEdPkyo3w8faudL9RoaBnfragcaHq//NselR5vfH3q2/NDuYj1Ugd/9Vuw3 WXwyZ+hG/plMBHRSgAHipxEkffzC3WXlJz6K6dheXrQ+GRU4H0E6WoNq5yr1MI7I4/s+JKDbbdCeik0gQYho W7xrJ+4RrY3stopLvGCscTANLn8uzQ6KFAAOU8WTPaAE8eJ4WihqubVVgH1fGjIPN/ZyFP1nB3Psx+1350hg 8PuTO8VZxmgwB0mYlP/AiTevJAovgQ3Eg19PWswP3fu2rABYSYk+K2cKucO3nTyCLJp1brR8BccIukyyWuw ZEYmyQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T12:09:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	